

brecherisch verbieten und für sie vornehmlich zeitliche oder lebenslängliche bürgerliche Freiheitsstrafen, daneben Strafen an Leben, Vermögen und Ehre androhen. Es sanktioniert die Ausbeutung der Lohnarbeiter und der anderen Werktätigen, die absolute und relative Verelendung der Volksmassen, den wirtschaftlichen Ruin und die Liquidierung des Privateigentums der wirtschaftlich Schwächeren, insbesondere der werktätigen Bauern, der kleinen Handwerker und Gewerbetreibenden, zugunsten der Mehrung des kapitalistischen Reichtums, den staatlichen und außerstaatlichen Terror der Bourgeoisie gegen die unterdrückte und ausgebeutete Bevölkerung ihres eigenen Landes und gegen die nationalen Minderheiten und kolonialen Völker. In seiner Gesamtheit realisiert es die klassenbedingten politischen Interessen der Bourgeoisie an der Festigung ihrer ökonomischen und politischen Privilegien durch Unterdrückung von Handlungen, die die kapitalistischen Ausbeutungsverhältnisse und die auf ihnen beruhenden politischen und anderen gesellschaftlichen Verhältnisse gefährden, mittels Androhung und Anwendung von staatlichen Zwangsmaßnahmen.

Die Gesetzesnormen weisen mehr oder weniger bestimmte Beschreibungen der als verbrecherisch erklärten Handlungen und der angeordneten Strafen auf, die als klassenneutral hingestellt werden und für alle Bürger formal gleich sind. Die Strafjustiz wendet die bürgerlichen Strafgesetze entsprechend den bürgerlichen Rechtsvorstellungen ihrer Richter auf den Einzelfall an und dient dadurch, der Festigung der bürgerlichen Gesetzlichkeit. In Zeiten zunehmender politischer Auseinandersetzungen hat die Bourgeoisie, wenn es ihr erforderlich schien und möglich war, Ausnahmegesetze gegen die Arbeiterbewegung und gegen die von ihr geführten werktätigen Massen erlassen (Bruch der Gleichheit) und im Einzelfall das Gesetz im Interesse der Sicherung ihrer ökonomischen und politischen Macht und zur Unterdrückung der Ideen des Sozialismus und des Kampfes für die sozialistische Ordnung gebrochen.

1. Die klassenbedingte Rolle des bürgerlichen Strafrechts

Wie in den vorkapitalistischen Ausbeuterordnungen rufen auch im Kapitalismus die materiellen Existenzbedingungen der Gesellschaft notwendigerweise innere Konflikte hervor. Zwei Hauptklassen, die Klasse der kapitalistischen Privateigentümer und die Klasse der Prole-